

Außerordentliche Beilage zur Laibacher Zeitung Nr. 89

vom 25. Juli 1848.

Das k. k. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel hat mit Erlaß vom 10. d. M., Nr. 1461 S. M., den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über Handelskammern mit der Aufforderung übergeben, denselben Männern, welche zur Beurtheilung dieses Gegenstandes geeignet seyn dürften, mitzutheilen, damit nach einer sorgfältigen Prüfung hierüber Bemerkungen gesammelt, allenfalls auch öffentlich besprochen, und Verbesserungs-Vorschläge entweder durch eigene, zu den Schlußberathungen nach Wien zu sendende Abgeordnete, oder sonstige in Wien anwesende Bevollmächtigte dem Handels-Ministerium übergeben werden.

Das k. k. Gubernium hat diesem Auftrag entsprochen, hält es aber für zweckmäßig, diesen Gesetzes-Entwurf zugleich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit jeder durch Kenntnisse und gesammelte Erfahrungen zu einem competenten Urtheil Berufene in den Stand gesetzt werde, die ihm etwa zweckmäßig scheinenden Aenderungs-Vorschläge an das k. k. Ministerium des Handels gelangen zu lassen.

Vom k. k. Gubernial-Präsidium. Laibach am 17. Juli 1848.

Die von den Vorständen des Handelsstandes gestellten und von dem prov. nied. öst. ständischen Ausschusse unterstützten Anträge um baldige Errichtung von Handelskammern, waren Veranlassung, daß der Herr Minister des Handels, Freiherr von Doblhoff, ein eigenes Comité aus Mitgliedern des Großhandlungs- und bürgerlichen Handlungs-Gremiums, des nied. öst. Gewerbe-Vereines und aus Regierungs-Organen berief, um diese Anträge einer Berathung zu unterziehen.

Die Versammlung sprach sich einhellig für die schon seit Jahren und im gegenwärtigen Augenblicke dringlicher denn je gebotene Einführung der Handelskammern aus, und stellte die Aufgabe derselben in allgemeinen Umrissen fest, wodurch der Herr Minister zu der Frage veranlaßt wurde, ob lediglich die Errichtung von Handelskammern in Berathung genommen, oder ob gleich die Durchführung eines vollständigen Systems, nämlich die Gründung von Prud'hommes-Gerichten (Fabrik-Schieds-Gerichten), Handelskammern, Handels-Tribunalen, Manufaktur-Räthen und eines Conseil-General in Antrag gebracht werden sollte, besonders da letzteres bei der Berathung der commerciellen und industriellen Beschlüsse und Fragen des Ackerbaues von höchster Wichtigkeit sey, bevor dieselben zur Verhandlung am Reichstage gelangen.

Die Anwesenden erkannten einstimmig die dringliche Nothwendigkeit dieser Institute, mit dem Wunsche, daß sie baldigst in's Leben treten möchten, daß vor Allem aber zur Ausarbeitung eines Gesetzes, bezüglich der ungesäumten Errichtung und Organisirung der Handelskammern geschritten werde. Zu diesem Behufe wurde die Bildung eines eigenen Ausschusses von fünf Mitgliedern aus der Versammlung beantragt, und vom Herrn Handelsminister mit der Bestimmung genehmigt, daß der von dem Ausschusse ausgearbeitete Gesetz-Entwurf in Druck gelegt, den Provinzen zugeschickt werde, damit dieselben ihn berathen, und Abgeordnete zu den Schlußberathungen nach Wien entsenden könnten.

Der fertige Entwurf sollte aber auch der Presse übergeben werden, damit er zur öffentlichen Discussion Anlaß gebe, und die Ansichten, welche etwa hierdurch hervorgerufen werden, nach Möglichkeit benützt werden könnten.

Entwurf.

§. 1.

Errichtung der Handelskammern.

Handelskammern in ihrer unmittelbaren Unterordnung unter dem

Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel sind in allen Orten der Monarchie, wo sie durch eine ausgedehnte Gewerbs- und Handelsthätigkeit bedingt werden, zu errichten.

§. 2.

Bestimmung derselben.

Die Handelskammern, als beratende Institute, haben im Allgemeinen die Bestimmung:

Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen, und über erhaltene Aufforderung, oder auch ohne dieselbe, ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbefleißes und des Verkehrs, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

§. 3.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere:

- a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung.
- b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe und des Handels, und zur Beseitigung der Ursachen, welche die Fortschritte in denselben hemmen.
- c) Die Erstattung von Muskünften und Berichten an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten.
- d) Die Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesamtindustrie und der dabei beschäftigten Personen.
- e) Die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltariffs.
- f) Vorschläge über Ernennungen von Handels-Agenten und Consulen, so wie auch zur Errichtung von Börsen und öffentlichen auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten.
- g) Die Erstattung von Gutachten über Consularien und andere Auslagen für öffentliche, im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen.
- h) Die Berechtigung, mittelst Correspondenz sich mit den Behörden und andern Handelskammern über Verbesserungen in Gewerbs- u. Handels-Angelegenheiten in Verbindung zu sehen.
- i) Die Verpflichtung, im Monate März jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang der Industrie und des Handels an das Handels-Ministerium zu erstatten.

§. 4.

Die Handelskammern sind über neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, bevor dieselben erlassen, oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, um ihr Gutachten zu vernehmen.

§. 5.

Qualification der Mitglieder.

Zum Mitgliede der Handelskammer oder zum Stellvertreter kann jede in den industriellen und commerziellen Wissenschaften notorisch bewanderte Person, sobald sie großjährig ist, und in dem Bezirke der Handelskammer ihren Wohnsitz hat, gewählt werden.

§. 6.

Wer den Wohnort oder den Sitz seines Geschäftes aus dem Bezirke, wo er wählbar ist, verlegt, unter gerichtlicher Curatel steht, in Conkurs verfallen ist, und durch Beschluß gewerbs- und kaufmännischer Corporationen von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, kann nicht Mitglied der Handelskammer seyn; ist derselbe bereits gewählt, so hat dessen Austritt zu erfolgen.

§. 7.

Zahl derselben.

Jede Handelskammer hat mit Inbegriff des Vorsitzenden aus nicht weniger als 9 und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bestehen.

§. 8.

Von den Mitgliedern der Handelskammern müssen wenigstens zwei Drittheile noch ihr Gewerbs- oder Handelsgeschäft für eigene Rechnung betreiben. Die übrigen Mitglieder, wenn sie dem Handels- und Gewerbsstande nicht mehr angehören, und auch früher nicht angehört haben, müssen jedoch die im §. 5 und 6 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 9.

Berufung der Mitglieder.

Die Berufung der Mitglieder in die Handelskammern geschieht durch Wahl.

§. 10.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Alljährig am 31. December tritt ein Drittheil durch das Los aus. Von den bei der Errichtung der Handelskammern gewählten Mitgliedern hat ausnahmsweise der erste Drittheil nach Ablauf des zweiten Jahres auszutreten.

§. 11.

Die austretenden Mitglieder sind nach einem Jahre wieder wählbar.

Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen.

Ob die Gründe für die Ablehnung der Wahl eine Berücksichtigung verdienen, entscheidet die Handelskammer, welche immer mit 2/3 der Mitglieder als constituirte angesehen wird.

§. 12.

Bei der Errichtung von Handelskammern sind alle bei dem Mercantil- und Wechselgerichte der Provinz protocollirten Gewerbs- und Handelsleute berechtigt, aus ihrer Mitte Wahlmänner ohne Rücksicht auf den Ort oder Bezirk, wo sie selbst wohnen, zu wählen.

§. 13.

Die Municipal-Behörde ernennt den Commissär zur Abhaltung der Wahl.

Dieser hat die Wahl einzuleiten, die Umlaufschreiben an die Wahlberechtigten zur Versammlung an dem bestimmten Wahltag zu erlassen.

Die Wahlberechtigten bringen mittelst Wahlzetteln die Wahlmänner in Vorschlag.

§. 14.

Aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder sind fünf, und aus diesen ein Obmann zu wählen, welche unter Vorsitz des Commissärs die Namen der Wahlmänner aus den abgegebenen Stimmzetteln zu protocolliren, und das Scrutinium vorzulegen haben.

Diese haben das Wahlprotocoll zu unterzeichnen.

§. 15.

Kein Wähler ist berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen.

§. 16.

Die Anzahl der Wahlmänner beträgt das Fünffache der zu wählenden Mitglieder einer Handelskammer.

Für die Wahlmänner entscheidet die relative, für die Mitglieder der Handelskammer aber die absolute Stimmenmehrheit.

Gibt die Wahl für die zu besetzenden Stellen nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jedes noch fehlende Mitglied zwei Personen, und zwar diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen haben, zur neuen Wahl gebracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§. 17.

Die Berufung neuer, an die Stelle der austretenden Mitglieder geschieht gleichfalls durch die Wahl, nur hat die Commission hierfür zu bestehen:

- a) Aus Mitgliedern der Handelskammer;
- b) des Handelstribunals;
- c) der Fabriksgerichte, wo solche im Orte bestehen;
- d) des Municipalrathes der Stadt.

Die Handelskammer und das Handelstribunal, wenn letzteres besteht, wäh-

len, und zwar jedes dieser Institute die Hälfte der Wahlmänner, welchen nach §. 16 das Recht zusteht, die Ergänzungswahl für die ausgetretenen Abgeordneten in die Handelskammer vorzunehmen.

Ist im Orte kein Handelstribunal, besteht aber das Fabriksgericht, so hat das letztere ein Drittheil der Wahlmänner, der Municipalrath ein Drittheil und das dritte Drittheil die Handelskammer zu bestimmen. Wo kein Handelstribunal, kein Fabriksgericht besteht, wählt der Municipalrath ein Drittheil, die anderen beiden Drittheile der Wahlmänner die Handelskammer.

§. 18.

Abgeordnete für die Handelskammer.

Außer den Mitgliedern in der Handelskammer kann für jeden größeren Bezirk, in welche die Provinzen mit Rücksicht auf die Handels- und Industriezustände einzutheilen sind, ein Abgeordneter durch die Wahlmänner dieses Bezirkes gewählt werden.

Dieser Abgeordnete vertritt den Bezirk bei der Handelskammer, tritt mit ihr in unmittelbare Correspondenz und ist berechtigt, bei allen wichtigen Gegenständen, sobald es seine Committenten wünschen, der Berathung mit Sitz und Stimme in der Handelskammer beizuwohnen.

§. 19.

Vorlage eines Verzeichnisses der Mitglieder.

Das Verzeichniß der Mitglieder der Handelskammer ist alljährlich dem Minister der Gewerbe und des Handels vier Wochen nach der Wahl vorzulegen.

§. 20.

Wahl des Vorsitzenden.

Die Handelskammer wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand der Regierung und jener der Municipalität sind Ehrenmitglieder der Handelskammer und haben, wenn sie in der beratenden Versammlung erscheinen, Sitz und Stimme.

§. 21.

Ernennung des Secretärs und Hilfs- Personals.

Jede Handelskammer ernennt den zur Besorgung der Schreibgeschäfte besoldeten Secretär und das erforderliche Hilfs- Personale.

§. 22.

Versammlungen.

Die Versammlungen der Kammer sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen haben wenigstens alle Monate zwei Mal an voraus zu bestimmenden Tagen, die außerordentlichen über Berufung des Vorsitzenden Statt zu finden.

§. 23.

In jeder Versammlung müssen wenigstens die Hälfte der Mitglieder, um einen Beschluß zu fassen, anwesend seyn.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

§. 24.

Ueber jede Berathung ist ein Protocoll zu führen.

§. 25.

Geschäftsordnung.

Jede Handelskammer bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung und jede wesentliche Aenderung in derselben bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

§. 26.

Kostenaufwand.

Der erforderliche jährliche Kostenauf-

wand für die Handelskammern ist zu einem Drittheile von der Gemeinde, wo die Kammer besteht, zu einem Drittheile von der Provinz und zu einem Drittheile vom Staate zu decken.

§. 27.

Der Voranschlag für den Kostenaufwand ist alljährlich der Genehmigung des Ministeriums vorzulegen, welches denselben, so wie die Berechnung der Auslagen, prüfen läßt.

§. 28.

Die zu bezeichnende Casse leistet auf die Anweisung der Handelskammer die Zahlungen, legt darüber Rechnungen, welche von der Handelskammer, bevor sie dem Ministerium vorgelegt werden, selbst zu prüfen sind.

§. 29.

Die Gemeinde des Ortes, wo die Handelskammer ihren Sitz hat, besorgt für ihre Rechnung zur Unterkunft der Kammer die nothwendigen Geschäftslocalitäten.